

Satzung

zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, Jugendlichen und Kinder an Entscheidungen der Landeshauptstadt Dresden – Bürgerinforma- tions- und Bürgerempfehlungssatzung (Bürgerbeteiligungssatzung)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Recht auf Einleitung eines Beteiligungsverfahrens

(1) Jeder hat das Recht mit anderen gemeinsam ein bestimmtes Beteiligungsverfahren für eine bestimmte Angelegenheit durch Vorlage der erforderlichen Anzahl von Unterschriften zu beantragen.

(2) Beteiligungsverfahren sind Informationsverfahren und Empfehlungsverfahren. Beteiligungsverfahren werden als Bürgerbeteiligungsverfahren und Jugendbeteiligungsverfahren durchgeführt. Antragsbefugt für ein Bürgerbeteiligungsverfahren sind alle wahlberechtigten Einwohner ab 18 Jahren und zur Einleitung eines Jugendbeteiligungsverfahrens alle Einwohner zwischen 14 und 18 Jahren.

(3) Der Antrag muss drei Vertreter nennen, die zur Abgabe von Erklärungen und zur Entgegennahme von Mitteilungen berechtigt sind. Die Vertreter können auf die Durchführung eines Verfahrenselementes verzichten oder im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder dem Ortsvorsteher abweichend ausgestalten. Ein Verfahren ist eingeleitet, wenn die Vertreter die erforderliche Anzahl der Unterschriften der Stadt zugeleitet haben. Der Oberbürgermeister macht zur Gewährleistung eines einfachen und prüffähigen Verfahrens einen Unterschriftenbogen öffentlich bekannt.

(4) Der Stadtrat, der Oberbürgermeister, ein Ortschaftsrat oder ein Ortsbeirat haben das Recht, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Durchführung eines bestimmten Beteiligungsverfahrens für eine bestimmte Angelegenheit zu beschließen.

§ 2 Anwendungsbereich

Beteiligungsverfahren können zu allen Verfahren eingeleitet werden, die die Landeshauptstadt Dresden in eigener Zuständigkeit durchführt oder an der sie als Träger öffentlicher Belange voraussichtlich beteiligt werden wird. Dies gilt insbesondere für

Nr. 1: Satzungen, die Gebote und Verbote oder eine Beitrags-, Gebühren- oder Kostenerhebung begründen,

Nr. 2: Bauleitplanungsverfahren wie Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung oder städtebauliche Verträge,

Nr. 3: vorbereitende Konzepte und Pläne der Stadt, die nicht auf den Erlass eines Verwaltungsakts, einer Allgemeinverfügung oder einer Satzung gerichtet sind,

Nr. 4: Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder anderen Verfahren mit verbindlicher Öffentlichkeitsbeteiligung.

§ 3 Rechtswirkung von Bürgerempfehlungen

(1) Nach Einleitung eines Bürgerempfehlungsverfahrens kann die Stadt innerhalb der nächsten vier Monaten keine abschließende Entscheidung in der im Antrag bezeichneten Angelegenheit treffen. Insoweit eine Angelegenheit unaufschiebbar ist, kann der Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder der Oberbürgermeister früher entscheiden. Die Unaufschiebbarkeit ist schriftlich gegenüber den Vertretern zu begründen.

(2) Empfehlungen aus Bürgerbeteiligungs- oder Jugendbeteiligungsverfahren sind dem Stadtrat, Ortschaftsrat oder Ortsbeirat in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorzulegen. Ein Vertreter des Antrags hat das Recht zur mündlichen Begründung.

2. Abschnitt: Bürgerinformationsverfahren

§ 4 Informationsbereitstellung im Internet

(1) Sitzungstermine, Tagesordnungen, Anträge, Ausschussberichte und Beschlüsse des Stadtrats, der Ortschaftsräte oder der Ortsbeiräte sowie das Amtsblatt sind auf der Internetpräsentation der Stadt zu veröffentlichen.

(2) Hat die Stadtverwaltung entschieden, ein bestimmtes Vorhaben zu verfolgen oder bestimmte Pläne oder Konzepte zu erarbeiten, oder ist sie von einem Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert worden, hat sie dies unverzüglich auf ihrer öffentlichen Internetpräsentation bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei voraussichtlich unerheblicher Bedeutung der Angelegenheit.

(3) Die Stadtverwaltung hat je nach Verfahrensfortschritt weitere geeignete Informationen in die öffentliche Internetpräsentation einzustellen, insbesondere Entwürfe, Erläuterungen und abschließende Entscheidungen zu Bauleitplänen, zu förmlichen Vorhabenzulassungen, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen, oder zu Plänen und Konzepten sowie Umweltinformationen. Sie hat anzugeben, bei welcher Stelle auf welche Weise weitere Informationen zu erhalten sind.

(4) Die Veröffentlichungen erfolgen barrierefrei. Rechte Dritter insbesondere auf Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

§ 5 Bürgerfragen und Bürgerfragestunde

(1) Jeder Einwohner ab 14 Jahre hat das Recht, sich mit einer schriftlichen Frage zu örtlichen Angelegenheiten an den Oberbürgermeister zu wenden. Er hat Anspruch auf eine schriftliche Antwort in angemessener Frist. Gleichartige Anfragen in großer Zahl können auch auf im Rahmen der Internetpräsentation der Stadt oder im Amtsblatt beantwortet werden.

(2) Jeder Einwohner ab 14 Jahre hat das Recht, in Sitzungen des Stadtrats, Ortschaftsrats oder Ortsbeirats in einem besonderen Tagesordnungspunkt Fragen zu örtlichen Angelegenheiten an die Verwaltung zu richten. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 6 Qualifizierte Information (Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Bürgerversammlung)

(1) Zur Einleitung eines Antrags auf qualifizierte Information sind in einer Ortschaft oder einem Ortsamtsbereich die Unterschriften von 200 Einwohnern ab 14 Jahren, für Angelegenheiten, die ausschließlich die Landeshauptstadt als Ganzes betreffen, die Unterschrift von 800 Einwohnern erforderlich.

(2) Der Oberbürgermeister oder der Ortschaftsleiter haben innerhalb von vier Wochen nach Einleitung den Vertretern eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des gegenwärtigen Verfahrensstandes mit Varianten, soweit er der Stadtverwaltung bekannt ist, in geeigneter Form vorzulegen. Der Oberbürgermeister hat sich zur Vorbereitung bei anderen Planungsträgern kundig zu machen.

(3) Der Oberbürgermeister oder der Ortschaftsleiter haben spätestens sechs Wochen nach Einleitung eine Bürgerversammlung durchzuführen, in der sie den gegenwärtigen Verfahrensstand mit Varianten vorstellen und auf Nachfragen erläutern. Die Vertreter und der Oberbürgermeister bestimmen einvernehmlich den neutralen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter sorgt für eine rechtzeitige und geeignete Einladung sowie dafür, dass die vertretenen Meinungen gleichmäßig zu Wort kommen. Der Oberbürgermeister kann sich durch den zuständigen Beigeordneten oder Amtsleiter vertreten lassen.

§ 7 Informationsgewährleistung vor Straßenausbau

(1) Der Oberbürgermeister hat vor dem Beschluss von Planungen zu Straßen und Wegen, die nach Fertigstellung eine Ausbaubeitragspflicht begründen, den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau sowie den Ortschaftsrat oder Ortsbeirat des Stadtteils, in dessen Gebiet der Ausbau erfolgen soll, über den voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwand, die Grundsätze der Beitragsbemessung und das öffentliche Interesse, die Maßstäbe der Beitragsbemessung sowie die Höhe der voraussichtlich entstehenden Beiträge zu unterrichten. Auf Verlangen des Ortschaftsrats oder des Ortsbeirats hat die Landeshauptstadt eine Informationsveranstaltung durchzuführen.

(2) Die voraussichtlich Beitragspflichtigen für den Ausbau von Straßen, die nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 dem Anliegerverkehr dienen, sind rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 8 Informationsgewährleistung vor Bürgerentscheid

(1) Nach Feststellung der Zulässigkeit oder Beschluss eines Bürgerentscheids fördert die Stadt die Meinungsbildung der Abstimmungsberechtigten durch

1: die Zurverfügungstellung städtischer Räume für öffentliche Informationsveranstaltungen,

2. die gebührenfreie Gestattung von Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum ab vier

Wochen vor dem Abstimmungstermin,

3. die Zustellung einer Abstimmungsbroschüre an jeden Haushalt zwei Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(2) Die mehrseitige Abstimmungsbroschüre besteht aus einem allgemeinen Teil, in dem der Abstimmungsleiter das Abstimmungsverfahren sowie die Rechtswirkungen eines Bürgerentscheids darstellt, sowie den jeweils gleichlangen Abstimmungsempfehlungen der Abstimmungsparteien.

(3) Als Abstimmungspartei gelten einerseits die Vertreter eines Bürgerbegehrens sowie andererseits die Mitglieder des Stadtrates, die dem Abstimmungsleiter mitgeteilt haben, dass sie für eine Ablehnung der Bürgerentscheidungsfrage eintreten. Beschließt der Stadtrat einen Bürgerentscheid, gelten die Mitglieder des Stadtrats als Abstimmungspartei, die jeweils für oder gegen die Durchführung gestimmt haben.

3. Abschnitt: Bürgerempfehlungsverfahren

§ 9 Empfehlung einer Bürgerversammlung

(1) Zur Einleitung eines Antrags zur Durchführung einer Bürgerversammlung zur Abgabe einer Bürgerempfehlung sind für eine Ortschaft die Unterschriften von 500 Einwohnern und in Angelegenheiten, die ausschließlich die Stadt als Ganzes betreffen, die Unterschriften von 2.500 Einwohnern erforderlich.

(2) Eine nach § 6 Absatz 3 einberufene und geleitete Versammlung kann dem zuständigen Organ der Stadt eine bestimmte Entscheidung empfehlen, wenn der Gegenstand der Versammlung mindestens zwei Wochen zuvor im Amtsblatt mit dem Hinweis bekannt gemacht worden ist, dass die Versammlung eine Empfehlung abzugeben beabsichtigt. Jeder Versammlungsteilnehmer kann eine Empfehlung zur Abstimmung stellen. Der Wortlaut der Empfehlung muss dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

(3) Auf Verlangen des Ortsbeirats, des Ortschaftsrats oder eines Drittels der voraussichtlich von der Beitragspflicht Betroffenen hat der Oberbürgermeister vor dem Beschluss für den Ausbau von Straßen, die nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 dem Anliegerverkehr dienen, eine Bürgerempfehlung der voraussichtlich Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 10 Empfehlung eines Mediators oder einer Bürgerwerkstatt (Planungszelle)

(1) Zur Einleitung eines Antrags auf Durchführung einer Bürgerwerkstatt oder zur Beauftragung eines Mediators sind für eine Ortschaft die Unterschriften von 800 Einwohnern und in Angelegenheiten, die ausschließlich die Stadt als Ganzes betreffen, die Unterschriften von 4.000 Einwohnern erforderlich.

(2) Die Vertreter eines Antrag auf Einsetzung eines Mediators können die Durchführung eines geeigneten Vermittlungsverfahrens mit den Beteiligten insbesondere den Vertretern, den Antragstellern auf eine Verwaltungsentscheidung und der Stadtverwaltung unter der Leitung eines unabhängigen Mediators verlangen. Der Mediator wird im Einvernehmen zwischen den Vertretern und dem Oberbürgermeister eingesetzt.

(3) Die Vertreter eines Antrags auf Durchführung einer Bürgerwerkstatt können die Beauftragung einer überschaubaren Anzahl zufällig ausgewählter Einwohner über 14 Jahre mit der Abgabe einer Empfehlung zu einer bestimmten Angelegenheit nach Durchführung eines moderierten Diskussionsprozesses verlangen.

§ 11 Empfehlungen zum Haushalt (Bürgerhaushalt)

Zur Einleitung eines Antrags auf Durchführung eines Bürgerhaushaltsverfahrens sind die Unterschriften von 8.000 Einwohnern erforderlich. Es ist spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Beschlussfassung im Stadtrat einzuleiten und umfasst folgende Schritte:

Nr. 1. geeignete Bekanntmachung einer allgemeinverständlichen schriftlichen Darstellung des Haushaltsplanentwurfs unter Hervorhebung der kennzeichnenden Eckdaten im Sinne des § 6 Abs. 2,

Nr. 2: mündliche Erläuterung des Haushaltsplanentwurfs in moderierten Versammlungen im Sinne des § 6 Abs. 3,

Nr. 3: Diskussion und Empfehlung in Bürgerversammlungen im Sinne des § 9 Abs. 2,

Nr. 4 : Entscheidung über die Empfehlungen im Ortschaftsrat, Ortsbeirat und Stadtrat unter Beachtung des § 3 Abs. 2,

Nr. 5: einen öffentlichen Bericht über die Berücksichtigung der Empfehlungen.

4. Abschnitt: Jugendbeteiligung und Organisationseinheit Bürgerbeteiligung

§ 12 Jugendbeteiligungs- und Kinderbeteiligungsverfahren

(1) Die Vorschriften für eine Bürgerversammlung, Mediation, Bürgerwerkstatt oder Bürgerhaushalt gelten auch für Jugendliche mit folgenden Einleitungsquoren:

Nr.1: qualifizierte Information in einer Bürgerversammlung 80 Unterschriften für Angelegenheiten der örtlichen Ebene und 300 Unterschriften für gesamtstädtische Angelegenheiten,

Nr. 2: Empfehlung einer Bürgerversammlung 200 Unterschriften für Angelegenheiten der örtlichen Ebene und 900 Unterschriften für gesamtstädtische Angelegenheiten,

Nr. 3: Mediation und Bürgerwerkstatt 300 Unterschriften für Angelegenheiten der örtlichen Ebene und 1.800 Unterschriften für gesamtstädtische Angelegenheiten,

Nr. 4: Bürgerhaushalt 3000 Unterschriften.

§ 3 Absatz 1 findet keine Anwendung.

(2) Der Ortschaftsrat oder der Ortsbeirat können bei Planungen, die unmittelbar Kinder betreffen, geeignete Beteiligungsverfahren für Kinder durchführen lassen. § 3 findet keine Anwendung. Die Ergebnisse sind dem Ortschaftsrat oder dem Ortsbeirat zu Kenntnis zu

geben.

§ 13 Organisationseinheit für Beteiligungsverfahren

Im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters wird eine Organisationseinheit für Beteiligungsverfahren mit folgenden Aufgaben beauftragt:

Nr. 1: Beratung anderer Verwaltungsstellen zu Beteiligungsverfahren und -methoden,

Nr. 2: Durchführung von Beteiligungsverfahren im Auftrag der Vertreter, anderer Verwaltungsstellen oder von Antragstellern auf eine bestimmte Verwaltungsentscheidung sowie im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,

Nr. 3: Öffentlichkeitsarbeit und Beratung über Beteiligungsverfahren und -methoden sowie die Abgabe eines Jahresberichts über die Tätigkeit.

Bezüglich der Aufgaben nach Nr. 2 handeln die Mitarbeiter unabhängig und sind keinen Weisungen unterworfen.

Begründung:

A. Eckpunkte der Regelung

1. Sinn und Zweck

Zur Stärkung der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürgern sind Verfahren zu entwickeln, die ihnen die Möglichkeit zur Beteiligung an Verfahren und Planungen der Stadt jenseits von Wahlen und Bürgerentscheiden eröffnen. Die angestrebte strukturierte und verbindliche Information, Diskussion und Empfehlung dient der besseren inhaltlichen Vorbereitung und Akzeptanz politischer Entscheidungen sowie der Entlastung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters. Die Stadt hat als demokratisch verfasstes Gemeinwesen ein hohes Interesse an einer regen, breiten und sachorientierten Bürgerbeteiligung. Sie hat daher auch eine Gewährleistungsverantwortung, die sich als Informations- und Organisationsverantwortung zeigt.

2. Einleitungsbefugnis auf Nachweis des bürgerschaftlichen Interesses

In der Regel vertrauen die Bürgerinnen und Bürger auf die Entscheidungen der von ihnen gewählten Stadträte und des Oberbürgermeisters. Dennoch entsteht immer wieder der Wunsch, unmittelbar selbst auf bestimmte aktuelle Verfahren, Planungen und Entscheidungen der Stadt Einfluss nehmen zu können. Die Satzung geht auf diese Interessenslage ein und sieht bewusst davon ab, bestimmte Entscheidungen nur nach bestimmten und zwingend vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren zu gestatten. Stattdessen sollen Beteiligungsverfahren nur durchgeführt werden, wenn dafür ein beachtliches Interesse der Bürgerschaft nachgewiesen ist.

Das Interesse ist in Parallele zum Bürgerbegehrensverfahren durch Unterschriften nachzuweisen. Zur Antragstellung ist die Sammlung von Unterschriften erforderlich. Wie bei einem Bürgerbegehren sind dafür drei Vertreter auf den Sammelbögen zu benennen, die berechtigt sind, Erklärungen für die Antragsteller abzugeben und entgegen zunehmen. Die

Anzahl der Unterschriften ist danach gestaffelt, ob das Verfahren in einer Ortschaft oder Ortsamtsbereich oder für die gesamte Stadt durchgeführt wird sowie welche Bedeutung und Aufwand das jeweilige Beteiligungsverfahren für die Stadt hat. Die Unterzeichner eines erfolgreichen Beteiligungsbegehrens haben vertreten durch ihre Vertreter das gerichtlich einklagbare Recht auf Durchführung des jeweils genau bezeichneten Verfahrens.

3. Einleitungsbefugnis der gewählten und örtlichen Repräsentanten

Stadtrat und Oberbürgermeister haben als direkt gewählte Vertreter der Bürgerinnen und Bürger ebenfalls das Recht zur Einleitung eines Beteiligungsverfahrens. Zur Stärkung der örtlichen Demokratie und zur Entlastung von Stadtrat und Oberbürgermeister erhalten auch der Ortsvorsteher und der Ortschaftsrat sowie der Ortsbeirat für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Einleitungsrecht.

4. Informationsverfahren und Empfehlungsverfahren

Der Entwurf unterscheidet Beteiligungsverfahren als Informationsverfahren und als Empfehlungsverfahren. Informationsverfahren zielen auf die Einholung oder den Erhalt bestimmter Informationen ab. Informationsverfahren sind die Informationsbereitstellung im Rahmen der Internetpräsentation der Stadt (§ 4), Bürgerfragen und die Bürgerfragestunde in Vertretungskörperschaften (§ 5), qualifizierte Information in Form einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung und Erörterung in einer Bürgerversammlung (§ 6), die Informationsgewährleistung vor Straßenausbau (§ 7) sowie die Informationsgewährleistung vor einem Bürgerentscheid unter anderem durch eine Abstimmungsbroschüre (§ 8).

Empfehlungsverfahren sind auf die Abgabe einer Empfehlung für eine bestimmte Entscheidung an Stadtrat, Oberbürgermeister, Ortsvorsteher, Ortschaftsrat oder Ortsbeirat gerichtet. Empfehlungsverfahren sind Bürgerversammlung (§ 9), Mediation und Bürgerwerkstatt (§ 10) und Bürgerhaushalt (§ 11). Die erfolgreiche Einleitung eines Empfehlungsverfahrens löst eine Entscheidungssperre für vier Monate aus (§ 3 Abs. 1). Aufgrund der Letztentscheidungskompetenzen des Stadtrats und des Oberbürgermeisters können Empfehlungen von Wahlberechtigten und Jugendlichen aber keine Entscheidungskraft haben. Denn die Gemeindeordnung sieht eine Ausnahme vom Entscheidungsmonopol des Oberbürgermeisters und des Stadtrats nur bei einem Bürgerentscheid vor. Empfehlungen sind aber dem Oberbürgermeister, Stadtrat oder örtlichem Vertretungsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Vertreter haben Rederecht im Stadtrat (§ 3 Abs. 2). Damit wird das politische Gewicht der Empfehlung deutlich erhöht, da es zu einer öffentlichen Debatte im Entscheidungsorgan Stadtrat kommen muss.

5. Bürgerbeteiligung, Jugendbeteiligung und Kinderbeteiligung

Beteiligungsverfahren können als Bürgerbeteiligungs- und Jugendbeteiligungsverfahren durchgeführt werden. Zur Unterschrift zur Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens sind nur die wahlberechtigten Einwohner über 18 Jahre berechtigt. Da die Bürgerempfehlungsverfahren eine Entscheidungssperre bewirken und damit die Entscheidungsbefugnis der gewählten Organe Oberbürgermeister und Stadtrat in zeitlicher Hinsicht einschränken, können dazu nur wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger befugt sein.

Beteiligungsverfahren können auch als Jugendbeteiligungsverfahren durchgeführt werden. Jugendliche sind alle Einwohner zwischen 14 und 18 Jahren. Hier können auch ausländische Jugendliche teilnehmen, weil die Rechtswirkung des § 3 Abs.1 für Jugendbeteiligungsverfahren nicht gilt. Daher können sich Jugendliche auch ohne weiteres an Informationsverfahren beteiligen. Weiterhin können Jugendliche nach § 12 Abs. 1 mit geringeren Quoren Empfehlungsverfahren wie die Wahlberechtigten durchführen, allerdings ohne die

Rechtswirkung des § 3 Abs. 1. Jugendempfehlungen sind aber nach § 3 Abs. 2 dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Ein Vertreter des Jugendbeteiligungsverfahrens hat Rederecht.

Kinderbeteiligungsverfahren sind Verfahren zur Beteiligung von Kindern bis 14 Jahre. Die Einleitungskompetenz liegt hier allein bei den örtlichen Vertretungsgremien Ortschaftsrat und Ortsbeirat. Die einzelnen Verfahren entziehen sich wegen der Vielgestaltigkeit einer formalen Regelung, die in der Satzung daher auch nicht versucht wird.

6. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich für Beteiligungsverfahren stimmt mit dem Zuständigkeitsbereich der Stadt überein. § 2 zählt beispielhaft die Verfahren und Planungen auf, die die Bürgerinnen und Bürger voraussichtlich zur Einleitung eines Beteiligungsverfahrens veranlassen könnten. Dies gilt für Satzungen, die Ge- oder Verbote festsetzen, Planungs- und Genehmigungsverfahren, die von der Stadt durchgeführt werden, aber auch Planungsverfahren, an denen die Stadt als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird.

7. Verfahrensausgestaltung in der Hand der Vertreter

Die in der Satzung vorgesehene Ausgestaltung der Beteiligungsverfahren ist eine Mindestregelung, auf die die Vertreter in Vertretung der Antragsteller einen gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch haben. Gleichwohl soll unnötiger Formalismus vermieden werden. Die Vertreter können daher auf einzelne Verfahrenselemente verzichten oder im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister anders ausgestalten (§ 1 Abs. 3 Satz 2). Auf diese Weise erhalten die Verfahren die erforderliche Entwicklungsoffenheit ohne die Qualität der Verfahren auszuhöhlen.

8. Einleitungsquoren

Die erforderliche Anzahl der Unterschriften muss einerseits so hoch gewählt werden, dass sie ein öffentliches Interesse an der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nachweisen, andererseits darf sie der Einleitung keine unüberwindlichen Hürden entgegenstellen. Die Unterschriftenquoren zur Antragstellung berücksichtigen die erforderliche Anzahl von Unterschriften für ein Bürgerbegehren, die Rechtswirkungen eines Beteiligungsverfahrens sowie den erforderlichen Aufwand für die Verwaltung. Daher sollte das Quorum für ein qualifiziertes Informationsverfahren unter dem für ein Empfehlungsverfahren liegen. Ein Empfehlungsverfahren sollte deutlich weniger Unterschriften als ein erfolgreiches Bürgerbegehren (5% der Wahlberechtigten = ca. 20.000 Unterschriften) erfordern. Daher ist folgende Staffelung vorgesehen:

<i>Verfahren</i>	<i>Örtliche Ebene</i>	<i>Städtische Ebene</i>
Qualifizierte Information in Bürgerversammlung	200	800
Empfehlung der Bürgerversammlung	500	2.500
Mediation und Bürgerwerkstatt	800	4.000
Bürgerhaushalt	nicht vorgesehen	8.000
Bürgerbegehren	Ortschaft: 5% der Wahlberechtigten	5% der Wahlberechtigten – ca 20.000 Unterschriften

Wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 12 als Jugendbeteiligungsverfahren durchgeführt, ist die erforderliche Anzahl der Unterschriften reduziert:

<i>Verfahren</i>	<i>Örtliche Ebene</i>	<i>Städtische Ebene</i>
Qualifizierte Information in Bürgerversammlung	80	300
Empfehlung der Bürgerversammlung	200	900
Mediation und Bürgerwerkstatt	300	1.800
Bürgerhaushalt	nicht vorgesehen	3000
Bürgerbegehren	Ortschaft: 5% der Wahlberechtigten	5% der Wahlberechtigten – ca 20.000 Unterschriften

9. Organisationseinheit Beteiligungsverfahren

Die Beteiligungsverfahren bedürfen der professionellen Abstützung. Daher wird der Oberbürgermeister verpflichtet in seinem Geschäftsbereich eine Organisationseinheit für Beteiligungsverfahren einzurichten. Die Einrichtung der Organisationseinheit ist Ausdruck der kommunalen Pflicht zur Förderung von Bürgerbeteiligung. Die Art und Weise ihrer Organisation und Ausstattung unterliegt der Organisationshoheit des Oberbürgermeisters. Ihre Aufgabe besteht in der Beratung, Hilfestellung, Durchführung und Weiterentwicklung von Beteiligungsverfahren sowie in der Berichterstattung darüber an die Öffentlichkeit.

B. Begründung im Einzelnen

Zu § 1 – Einleitungsrecht

a) Einleitungsrecht der Bürgerinnen und Bürger nach Abs. 1 und 2

Die Satzung bezieht möglichst alle Einwohner Dresdens unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ein. Absatz 1 regelt das Recht jedes Einwohners ein Beteiligungsverfahren durch Vorlage der erforderlichen Anzahl von Unterschriften einzuleiten. Absatz 2 unterscheidet zwischen den Bürgerbeteiligungsverfahren und den Jugendbeteiligungsverfahren. An Bürgerbeteiligungsverfahren können nur Wahlberechtigte über 18 Jahre teilnehmen. Jugendbeteiligungsverfahren können von allen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren eingeleitet werden.

b) Rechte der Vertreter nach Abs. 3 Sätze 1 und 2

Absatz 3 regelt in Parallele zu § 24 der Sächsischen Gemeindeordnung die Vertretung durch drei Vertreter, die auf den Unterschriftenbögen anzugeben sind. Mit ihnen werden die unterschreibenden Antragsteller gegenüber der Stadt handlungsfähig. Sie sind nicht nur zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Stadt und zur Entgegennahme von Erklärungen der Stadt berechtigt, sondern auch zur Aushandlung von Verfahrenselementen mit der Stadt befugt (Satz 2). Satz 2 stellt klar, dass die in der Satzung vorgesehenen Mindestverfahrensrechte einseitig dispositive Rechte in der Hand der Vertreter sind. Andererseits sollen die Verfahren möglichst schlank gehalten werden. Daher können die

Vertreter auch auf einzelne Verfahrenselemente verzichten, wenn sie dies im Lichte ihres Anliegens für richtig halten oder Elemente anders ausgestalten, wenn der Oberbürgermeister oder der Ortsvorsteher dem zustimmen. Auf diese Weise können einzelne Verfahrenselemente nicht gegen den Willen der Vertreter weggelassen werden, andererseits haben es die Vertreter und Repräsentanten in der Hand, zur Vereinfachung der Beteiligungsverfahren in geeigneten Fällen von der Satzung abzuweichen.

c) Einleitung und Formulare nach Abs. 3 Sätze 3 und 4

Ein Verfahren ist eingeleitet, wenn die Vertreter die erforderliche Anzahl der Unterschriften der Stadt zugeleitet haben (Satz 3). Mit diesem Zeitpunkt tritt die Sperrwirkung des § 3 Abs. 1 ein. Die Vertreter haben zudem das Recht, eine Empfehlung nach § 3 Abs. 2 im Stadtrat zu vertreten.

Satz 4 beauftragt den Oberbürgermeister Unterschriftenformulare für jedes Beteiligungsverfahren verbindlich einzuführen und öffentlich bekannt zu machen. Auf diese Weise sollen Verfahrensfehler bei der Unterschriftensammlung ausgeschlossen werden und der Stadtverwaltung eine einfache Prüfung ermöglichen, ob die Unterschreibenden in Dresden wohnen und gegebenenfalls wahlberechtigt sind.

d) Einleitungsrecht von Stadtrat, OB, Ortschaftsrat und Ortsbeirat nach Abs. 4

Nach Abs. 4 haben auch die unmittelbar gewählten Organe Oberbürgermeister und Stadtrat sowie die örtlichen Vertretungskörperschaften Ortschaftsrat und Ortsbeirat das Recht, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs ein bestimmtes Beteiligungsverfahren einzuleiten. Beteiligungsverfahren sind zwar in erster Linie ein Instrument unmittelbarer Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt an der Lösung eines bestimmten Sachproblems. Dennoch können sie auch für die gewählten Repräsentanten eine wichtige Bedeutung zur Ermittlung und Vorklärung der Meinung der Bevölkerung zu bestimmten Sachproblemen erhalten. Das Einleitungsrecht gibt den Repräsentanten die Möglichkeit, auf Akzeptanzprobleme frühzeitig mit einem geeigneten Bürgerbeteiligungsverfahren zu reagieren.

Das Einleitungsrecht besteht nur im Rahmen der Zuständigkeiten der Gemeindeordnung. So kann etwa der Oberbürgermeister Beteiligungsverfahren bei den Geschäften der laufenden Verwaltung einleiten und der Stadtrat bei wesentlichen Angelegenheiten. Der Ortschaftsrat und der Ortsbeirat können Beteiligungsverfahren nur über örtliche Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs einleiten. Die Einleitungsberechtigten können die Organisationseinheit für Beteiligung beim Oberbürgermeister (§ 6m) mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen.

Zu § 2 - Anwendungsbereich

a) Bürgerbeteiligung, soweit Zuständigkeit reicht

Satz 1 regelt den Anwendungsbereich der Beteiligungsverfahren im denkbar weitesten Sinne: Sie sind für alle Verfahren zulässig, die die Stadt in eigener Zuständigkeit oder als zwingende oder freiwillig Beteiligte in Verfahren anderer öffentlicher Träger betreibt. Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend („insbesondere“), sondern nennt beispielhaft Verfahren in eigener Zuständigkeit (Nummern 1 bis 3) und Verfahren in der Zuständigkeit anderer (Nummer 4).

b) Bürgerbeteiligung bei Ge- und Verboten sowie Abgaben

Nr.1 gestattet Bürgerbeteiligungsverfahren in allen Verfahren, die zu Satzungen führen, in

denen Gebote oder Verbote festgesetzt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen sich vor Beschluss der Satzung durch den Stadtrat informieren oder eine Empfehlung formulieren können, wenn sie in der Satzung zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen verpflichtet werden sollen. Insbesondere sind damit auch Satzungen erfasst, die zur Erhebung einer Gebühr, eines Beitrags oder von Kosten ermächtigen. Für Straßenausbaubeitragsatzungen gilt zudem die besondere Vorschrift des § 7.

c) Bürgerbeteiligung zur Bauleitplanung

Eines der wichtigsten städtischen Handlungsfelder ist die Bauleitplanung mit der Erstellung des Flächennutzungsplans, der Bebauungspläne oder der städtebaulichen Verträge für Einzelvorhaben. Es handelt sich zwar auch, aber nicht nur um förmliche Satzungen, weshalb die Bauleitplanung in Nr. 2 gesondert genannt wird.

d) Bürgerbeteiligung zu Konzepten der Stadt

Die Stadt erstellt eine Vielzahl von Konzepten und Plänen zur Vorbereitung von Einzelentscheidungen. Diese münden oft nicht in einen förmlichen Akt mit rechtlicher Außenwirkung, sondern sollen das konkrete Verwaltungshandeln für eine Vielzahl von Einzelfällen mit Außenwirkung steuern. Sie haben oft ein erhebliches politisches Gewicht. Daher ist es gerechtfertigt, wenn die Bürgerinnen und Bürger nach Nummer 3 im Wege der Beteiligungsverfahren Einfluss auf die Erstellung und Ausgestaltung dieser Konzepte nehmen können.

e) Bürgerbeteiligung zur Vorhabenzulassung

Die Stadt wird in einer Vielzahl von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach Landes- oder Bundesrecht als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahmen gebeten. Die Vorhaben haben oft erhebliche Bedeutung für die Stadtentwicklung und die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, für den die Gesetzgeber eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen haben. Diese Verfahren nimmt Nummer 4 in den Blick.

Zu § 3 - Rechtswirkung von Bürgerempfehlungen

a) Beachtung der Letztentscheidungsrechte

Die praktische Wirkung von Bürgerempfehlungsverfahren hängt neben dem Umfang der tatsächlichen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürgern auch von ihrer rechtlichen Bedeutung ab. Dabei sind die rechtlichen Grenzen der Gemeindeordnung zu beachten. Die Gemeindeordnung weist das Recht und die Pflicht zur Entscheidung von Sachfragen dem Stadtrat als Hauptorgan der Gemeinde und dem Oberbürgermeister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu. Davon sieht die Gemeindeordnung nur im Rahmen der Erledigung von eigenen Ortschaftsangelegenheiten (§§ 67 Abs.1 SächsGemO) und befristet für die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger in einem Bürgerentscheid (§ 24 Abs.1 SächsGemO) eine Ausnahme. Daher haben alle Bürgerempfehlungsverfahren das Letztentscheidungsrecht von Stadtrat und Oberbürgermeister zu beachten. Stadtrat und Oberbürgermeister müssen die verbindliche Entscheidung in einer angemessenen Frist treffen können. Rechtliche Wirkungen von Bürgerempfehlungsverfahren können und müssen sich daher im Vorfeld der verbindlichen Entscheidung entfalten.

b) Aufschiebende Wirkung nach Einleitung nach Abs. 1

Abs. 1 Satz 1 regelt die aufschiebende Wirkung eines eingeleiteten Bürgerempfehlungsverfahrens für 4 Monate. In dieser Zeit darf die Stadt keine abschließende Entscheidung treffen, die eine Bürgerempfehlung ins Leere laufen lassen würde. Die aufschiebende

Wirkung ist durch die Vorlegung der Unterschriften gerechtfertigt, die den Willen einer gemessen an der Bedeutung der Angelegenheit ausreichenden Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern nachweist. In diesem Fall soll die Bürgerschaft die Gelegenheit und die Zeit erhalten, die Sachfrage zu diskutieren.

Satz 2 erlaubt in unaufschiebbaren Fällen eine frühere Entscheidung des Stadtrats. Damit setzt sich das Entscheidungsrecht von Stadtrat und Oberbürgermeister in zeitlich sofort zu entscheidenden Angelegenheiten durch. Allerdings wird dafür die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrats verlangt. Dies ist gerechtfertigt, weil der nachgewiesene Bürgerwille zu mehr Informations- und Diskussionszeit nur durch eine bei den Wahlen legitimierte Mehrheit übergangen werden kann. Zur Nachvollziehbarkeit der Gründe für eine frühere Entscheidung sieht Satz 3 die schriftliche Begründung der Unaufschiebbarkeit gegenüber den Vertretern vor. Die Vertreter können die Frage einer tatsächlichen Unaufschiebbarkeit nur im Sinne einer Missbrauchskontrolle gerichtlich überprüfen lassen, haben aber die Einschätzung der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrats, dass Unaufschiebbarkeit vorliegt, zu respektieren.

c) Recht zur Behandlung und Begründung im Stadtrat nach Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 sieht die Behandlung der Bürgerempfehlung im Stadtrat oder in der örtlichen Vertretungskörperschaft vor, um die Empfehlung in wirkungsvoller öffentlicher Weise an das Beschlussorgan heranzutragen. Die Gremien sollen veranlasst werden, sich tatsächlich und öffentlich mit der Empfehlung auseinanderzusetzen. Nach Satz 2 erhält ein Vertreter ein Rede- und Begründungsrecht. Dies gilt auch für Empfehlungen aus Jugendbeteiligungsverfahren (§ 12 Abs. 1).

Zu § 4 - Informationsbereitstellung im Internet

a) Grundsatz der frühzeitigen öffentlichen Informationsbereitstellung

Die Vorschrift regelt mit der Bereitstellung von Informationen im Internet ein wichtiges Element der Bürgerinformation. Die Informationsbereitstellung dient der frühzeitigen Information der Bürgerinnen und Bürger, um diesen die Entscheidung zu ermöglichen, ob sie ein bestimmtes Bürgerbeteiligungsverfahren einleiten wollen. Sie soll wie bei der öffentlichen Bekanntmachung von Vorhabenzulassungsverfahren eine sogenannte „Anstossfunktion“ haben.

b) Bereitstellung der politischen Grundinformationen

Nach Abs. 1 sollen die Sitzungstermine, Tagesordnungen, Anträge und Beschlüsse der Repräsentationsgremien der Stadt im Internet veröffentlicht werden. Auch das Amtsblatt, das über zentrale Vorgänge und Ereignisse berichtet, soll dort eingestellt werden. Damit sollen die politischen und sachlichen Grundinformationen leicht und schnell zugänglich gemacht werden.

c) Veröffentlichung der Erarbeitungsentscheidung und der Zwischenergebnisse

Das Kernstück der Regelung ist Abs. 2 und Abs. 3. Abs. 2 Satz 1 verpflichtet die Stadtverwaltung möglichst frühzeitig, also bereits unmittelbar nach der Entscheidung zur Verfolgung eines bestimmten Vorhabens oder zur Erarbeitung eines bestimmten Konzepts oder Plans, diese Absichten öffentlich im Internet bekannt zu geben. Bei der Vielzahl der Verfahren können dies keineswegs alle, wohl aber die für die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger wichtigsten Verfahren sein. Daher schließt Satz 2 Verfahren von unerheblicher Bedeutung von der Veröffentlichungspflicht aus. Dabei wird nicht verkannt, dass die Steuerung der Information über den unbestimmten Rechtsbegriff der „Erheblich-

keit“ eines Verfahrens zu Unsicherheiten führen kann. „Erheblich“ sind jedenfalls insbesondere die in § 6b genannten Verfahren. Die Satzung vertraut darauf, dass sich mit der Zeit eine zufriedenstellende Handhabung einspielt. Abs. 3 Satz 1 verpflichtet die Stadtverwaltung jeweils für die Öffentlichkeit zentrale Zwischenschritte und Ergebnisse ins Internet einzustellen. Nach Satz 2 ist anzugeben wie und wo weitere Informationen zu erhalten sind.

d) Barrierefreiheit und Datenschutz

Abs. 4 regelt den Grundsatz der Barrierefreiheit sowie der Beachtung des Datenschutz und des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Zu § 5 - Bürgerfragen und Bürgerfragestunde

Die Vorschrift regelt Bürgerfragen und Bürgerfragestunde als weiteres Bürgerinformationsverfahren. Beide Rechte stehen Einwohnern ab 14 Jahren zu.

a) Bürgerfragen

Bürgerfragen sind schriftlich zu stellen und in angemessener Frist schriftlich zu beantworten. Die Bürgerfrage ist von der Petition zu unterscheiden, die ein bestimmtes Verhalten der Verwaltung begehrt. Zwar werden heute schon Bürgerfragen von der Verwaltung beantwortet. Die Satzung legt darüberhinaus aber ausdrücklich ein Recht auf schriftliche Beantwortung fest. Zur Verfahrenserleichterung kann der Oberbürgermeister bei einer Vielzahl gleichartiger Anfragen von einer persönlichen schriftlichen Beantwortung absehen, wenn die gleichartigen Fragen im Internet oder im Amtsblatt beantwortet werden. Damit soll auch ein Anreiz gesetzt werden, denkbare Fragen der Bürgerinnen und Bürger schon im Vorhinein über die Medien der Stadt zu beantworten.

b) Bürgerfragestunde

In der Bürgerfragestunde können Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Stadtrats-, Ortschaftsrats- oder Ortsbeiratssitzung unmittelbar Fragen und Nachfragen an die Verwaltung richten. Adressaten sind im Stadtrat der Oberbürgermeister und die Beigeordneten, im Ortschaftsrat der Ortsvorsteher und im Ortsbeirat der Ortsamtsleiter. Sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragen.

Die Vorschrift regelt nur das Recht auf Durchführung einer Bürgerfragestunde in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Angesichts der beschränkten Sitzungszeit, der Vielzahl möglicher Fragesteller und der notwendigen Vorbereitung der Verwaltung kann das individuelle Recht auf eine Bürgerfrage nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, etwa nach dem Prioritätsprinzip wahrgenommen werden. Daher erteilt Satz 2 einen entsprechenden Regelungsauftrag für die Geschäftsordnungen von Stadtrat, Ortschaftsrat und Ortsbeirat.

Zu § 6 - Qualifizierte Information (Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Bürgerversammlung)

a) Einleitungsquorum nach Abs. 1

§ 6 regelt die qualifizierte Form der Bürgerinformation durch eine allgemeinverständliche Zusammenfassung von Planungen und Vorhaben sowie eine neutral moderierte Bürgerversammlung, auf der die Verantwortlichen Stellung nehmen. Abs. 1 nennt ein Einleitungsquorum für die örtliche Ebene von 200 und für die gesamtstädtische Ebene von 800 Unter-

schriften. Unterschriftsberechtigt sind auch Jugendliche ab 14 Jahren.

b) Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach Abs. 2

Planungsunterlagen oder sonstige Fachunterlagen sind in der Regel für Fachleute geschrieben und nicht in allgemeinverständlicher Form aufbereitet. Allein daran scheitert oft weiteres Engagement. Daher ist die Zurverfügungstellung einer allgemeinverständliche Zusammenfassung, die überhaupt erst eine Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht, von zentraler Bedeutung. Diese Aufgabe sollte von der Organisationseinheit Beteiligungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachamt in vier Wochen nach Einleitung geleistet werden (Satz 1).

Ist die Stadt als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt, legt Satz 2 eine Erkundigungspflicht des Oberbürgermeisters bei den Planungsträgern fest. Damit wird ausgeschlossen, dass die Informationspflicht unter Hinweis auf eigene Unkenntnis unterlaufen wird. Insgesamt ist der Aufwand überschaubar, da die Fachämter ohnehin eingearbeitet sind und auch gerechtfertigt, weil das bürgerschaftliche Interesse durch die Unterschriften nachgewiesen ist. Um eine zügige Befassung zu sichern, ist die allgemeinverständliche Zusammenfassung den Vertretern innerhalb von vier Wochen nach Einleitung vorzulegen.

c) Neutral moderierte Bürgerversammlung nach Abs. 3

Abs. 3 sieht sechs Wochen nach Einleitung die Durchführung einer moderierten Bürgerversammlung vor. Der Oberbürgermeister oder der Ortsvorsteher sollen den Planungsstand auf der Bürgerversammlung vorstellen, begründen und mit den Vertretern sowie den Bürgerinnen und Bürgern diskutieren (Satz 1). Der Oberbürgermeister kann sich durch den zuständigen Beigeordneten oder Amtsleiter vertreten lassen (Satz 4).

Antragsteller, Planungsträger oder das jeweilige Fachamt haben ein Interesse an der Durchführung der von ihnen angestrebten Planung. Daher haben sie nicht die erforderliche Neutralität, um eine umfassende Befassung zu gewährleisten. Die Satzung sieht daher bewusst vor, dass die Veranstaltung neutral moderiert wird (Satz 2). Die Beauftragung eines neutralen Versammlungsleiters erfolgt im Einvernehmen zwischen den Vertretern und dem Oberbürgermeister. Auf diese Weise wird keine Seite überspielt. Für diese Aufgabe bietet sich ein Mitarbeiter der Organisationseinheit Bürgerbeteiligung an, die nach § 13 Nr. 2 diesbezüglich unabhängig vom Oberbürgermeister handelt. Beide Seiten können aber auch einen Dritten bestimmen.

Der Versammlungsleiter leitet nicht nur die Veranstaltung, sondern plant sie auch mit den Beteiligten (Satz 3). Die politische Bedeutung der Bürgerversammlung hängt vom Ausmaß der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ab. Die Art und Weise sowie die Langfristigkeit der Einladung sind dafür entscheidend.

Auf alle Verfahrenselemente wie die Fristen, die Einvernehmenserteilung mit dem Versammlungsleiter, die Vertretung des Oberbürgermeisters oder die Art und Weise der Einladung können die Vertreter nach § 1 Abs. 3 Satz 1 verzichten. So wird die nötige Verfahrensoffenheit und Schlantheit der Verfahren bei Wahrung der Rechte der Vertreter auf eine ernsthafte Bürgermitwirkung gewahrt.

Zu § 7 - Bürgerinformation vor Straßenausbau

§ 7 regelt den Sonderfall einer qualifizierten Bürgerinformation bei Planungen, die die Stadt zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen berechtigen würden. Hier ist der Aus-

schuss für Stadtentwicklung und Bau sowie die örtlichen Vertretungskörperschaften Ortsbeirat und Ortschaftsrat zwingend über das voraussichtliche Ausmaß der Beiträge zu unterrichten. Die Abweichung vom Erfordernis des Nachweises eines Bürgerinteresses durch die Vorlage von Unterschriften ist durch das regelmäßig hohe Interesse der in Anspruch genommenen Bürgerinnen und Bürger gerechtfertigt. Auf Verlangen der örtlichen Gremien hat die Stadt eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Nach Abs. 2 sind die voraussichtlich Beitragspflichtigen von Anliegerstraßen in geeigneter Form zu informieren.

Zu § 8 - Informationsgewährleistung vor Bürgerentscheid

a) Grundsatz

Nach der Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens und vor dem Bürgerentscheid besteht eine besondere Informationsverantwortung der Stadt. Das besondere Interesse ist durch die Unterschriften für ein Bürgerbegehren bereits nachgewiesen. Selbstverständlich hat die Stadt im Abstimmungswahlkampf strikte Neutralität zu wahren. Neutralität soll aber nicht wie bisher durch einen Ausschluss oder Verbot politischer Aktivitäten gewährleistet werden, sondern durch die gleichmäßige Eröffnung politischer Ausdrucksmöglichkeiten der Abstimmungsparteien. Da die Stadt eine Gewährleistungsverantwortung für die Lebendigkeit des bürgerschaftlichen Engagements trägt, sollte sie ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürgern zu fördern.

b) Städtische Räume und Straßenplakatierung nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2

Abs. 1 Nr. 1 regelt, dass die Stadt städtische Räume für öffentliche Informationsveranstaltungen zur Verfügung stellt. Die ausdrückliche Regelung ist erforderlich, da die Stadtverwaltung in der Regel glaubt, ihre Neutralitätspflicht nur durch ein Verbot der Nutzung städtischer Räume für politische Veranstaltungen nachkommen zu können. Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, übliche Entgelte und Kosten für die Vermietung von Räumen abzurechnen.

Abs. 1 Nr. 2 sieht die gebührenfreie Gestattung von Plakatwerbung zum Abstimmungswahlkampf im öffentlichen Straßenraum vor. Die Sondernutzung durch Plakate unterliegt den üblichen Bedingungen; sie darf daher die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und hat allgemein denkmalgeschützte Zonen, in denen keine Plakatierung zulässig ist, zu wahren.

c) Abstimmungsbroschüre nach Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 3

Abs. 1 Nr. 3 regelt die Zustellung einer Abstimmungsbroschüre an jeden Haushalt zwei Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die entsprechende Regelung zum Bürgerentscheid über den Bau der Waldschlösschenbrücke im Jahre 2005 hat sich im Grundsatz bewährt. Allerdings ist nach Abs. 2 ausdrücklich eine mehrseitige Abstimmungsbroschüre verlangt und nicht nur ein Informationsblatt, wie die jetzige „Bürgerentscheidssatzung“ der Landeshauptstadt vorsieht.

Die Abstimmungsbroschüre besteht aus einem allgemeinen Teil, in dem der Abstimmungsleiter das Abstimmungsverfahren sowie die Rechtswirkungen eines Bürgerentscheids darstellt, sowie den jeweils gleichlangen Abstimmungsempfehlungen der Abstimmungsparteien. Die Abstimmungsempfehlungen werden von den Abstimmungsparteien selbst verfasst. So wird die jeweilige Argumentation am einfachsten und authentischsten vermittelt und die Neutralitätspflicht der Stadt gewahrt.

Abs. 3 Satz 1 regelt wer „Abstimmungspartei“ ist. Dies sind zunächst die Vertreter des

Bürgerbegehrens. Die andere Abstimmungspartei konstituiert sich durch Mitteilung an den Abstimmungsleiter, sie würden für eine Ablehnung der Bürgerentscheidungsfrage eintreten. Die Regelung unterstellt, dass so auch die Bürgerinnen und Bürger repräsentiert werden, die gegen die Annahme der Bürgerentscheidungsfrage sind. Diese Annahme ist gerechtfertigt, da die Stadträte unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt sind. Im Falle eines Bürgerentscheids auf Beschluss des Stadtrats werden die Abstimmungsparteien durch Zustimmung oder Ablehnung des Beschlusses konstituiert.

Zu § 9 - Empfehlung einer Bürgerversammlung

Die offenste Form zur Abgabe einer Bürgerempfehlung in einer bestimmten Angelegenheit ist die Empfehlung einer Bürgerversammlung. Für ihre Einleitung sind 500 Unterschriften für die Ortschaft oder den Ortsamtsbereich sowie 2.500 Unterschriften für Angelegenheiten der Stadt vorgesehen (Abs. 1).

a) Hinweis auf beabsichtigte Bürgerempfehlung und Entscheidungsfindung nach Abs. 2
Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um eine neutral moderierte Bürgerversammlung im Sinne des § 6 Abs. 2 handelt, auf der der Oberbürgermeister oder sein Vertreter die Planungen vorstellt und sich der Diskussion stellt. Eine Empfehlung ist aber nur möglich, wenn der Gegenstand der Versammlung zwei Wochen zuvor im Amtsblatt bekannt gemacht und im Amtsblatt darauf hingewiesen worden ist, dass die Abgabe einer Bürgerempfehlung beabsichtigt ist (Abs. 2 Satz 1). Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt soll eine verbindliche und allgemein zugängliche Einladung erreicht werden.

Die Satzung regelt die Form der Abgabe der Empfehlung bewusst nicht. Sie kann etwa durch Handaufheben in der Versammlung, mithilfe von Stimmzetteln oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Die Offenheit soll die Entwicklung geeigneter Formen anregen. Die Vertreter und der Oberbürgermeister können für die konkrete Versammlung geeignete Formen vereinbaren. Daher wird nur festgelegt, dass jeder Teilnehmer das Recht zur Beantragung einer Empfehlung hat (Abs. 2 Satz 2). Um eine eindeutige Beschlussfassung zu gewährleisten muss dem Versammlungsleiter der Wortlaut der Empfehlung vor der Abstimmung schriftlich vorliegen (Abs. 2 Satz 3).

b) Bürgerempfehlung bei Straßenausbaubeiträgen nach Abs. 3
Abs. 3 regelt die Bürgerempfehlung beim Ausbau von Anliegerstraßen. Die Einleitungsbezugnis haben die örtlichen Vertretungskörperschaften sowie ein Drittel der voraussichtlich von Ausbaubeiträgen betroffenen Grundeigentümern, die nach § 7 zu informieren waren.

Zu § 10 - Empfehlung eines Mediators oder einer Bürgerwerkstatt (Planungszelle)

a) Einleitungsquorum nach Abs. 1
Weitere Beteiligungsverfahren, die in eine Empfehlung münden, ist die Bürgerwerkstatt oder die Mediation. Zu ihrer Einleitung sind bei örtlichen Angelegenheiten 800 Unterschriften und bei gesamtstädtischen Angelegenheiten 4000 Unterschriften erforderlich (Abs. 1). Die höhere Anzahl von Unterschriften ist durch den höheren Aufwand eines längeren Mediations- oder Bürgerwerkstattprozesses gerechtfertigt.

b) Mediationsverfahren nach Abs. 2
Mediation ist die unabhängige Moderation und Vermittlung zwischen zwei Gruppen, die zu einer Angelegenheit unterschiedliche Meinungen vertreten. Sie ist auf einen einvernehmli-

chen Ausgleich der wechselseitigen Interessen gerichtet. Der Mediator ist im Einvernehmen der Vertreter mit dem Oberbürgermeister einzusetzen. Er kann auch Mitarbeiter der Organisationseinheit Bürgerbeteiligung sein. Auch hier sieht die Satzung davon ab, das Mediationsverfahren im Einzelnen zu regeln, um die Entwicklungsoffenheit zu gewährleisten.

c) Bürgerwerkstatt nach Abs. 3

Eine Bürgerwerkstatt oder Planungszelle ist ein moderiertes Ideenfindungs- und Diskussionsverfahren, an dem zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger teilnehmen. Die Satzung legt fest, dass auch Jugendliche ab 14 Jahre in die zufällige Auswahl einbezogen sind. Besondere Verfahrensregeln werden im Interesse der Entwicklungsoffenheit nicht vorgegeben.

Zu § 11 - Empfehlungen zum Haushalt (Bürgerhaushalt)

a) Einleitung

Zur Einleitung eines Bürgerhaushaltsverfahrens sind 8000 Unterschriften vorzulegen. Die hohe Anzahl ergibt sich aus dem Aufwand für die allgemeinverständliche Bürgerinformation sowie für die Durchführung von Bürgerversammlungen. Das Verfahren ist spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Haushaltsbeschluss im Stadtrat einzuleiten. Diese Frist erfordert, dass die Stadtverwaltung gemäß § 4 Abs. 2 sobald wie möglich, mindestens aber mindestens 8 Monate vor der beabsichtigten Verabschiedung im Stadtrat den verwaltungsinternen Beginn des Haushaltsaufstellungsprozesses bekannt gibt.

b) Fünf Verfahrensschritte

Die Satzung skizziert lediglich unter Verweis auf andere Vorschriften der Satzung die fünf Schritte eines Bürgerhaushaltsverfahrens. Dies sind die Bekanntmachung eines allgemeinverständlichen Haushaltsplans, die mündliche Erläuterung in Bürgerversammlungen, die Entscheidung über Empfehlungen in einer Bürgerversammlung, die Entscheidung über Empfehlungen in den örtlichen Vertretungen und im Stadtrat, sowie den Bericht über die Berücksichtigung der Empfehlungen. Die Verweise auf Vorschriften der Satzung gelten nicht für die dort festgesetzten Fristen.

Zu § 12 - Jugendbeteiligungs- und Kinderbeteiligungsverfahren

a) Jugendbeteiligungsverfahren nach Abs. 1

Abs. 1 legt fest, dass jedes der genannten Verfahren auch gesondert als Jugendbeteiligungsverfahren durchgeführt werden kann. Dafür bestehen geringere Quoren. Die Verfahren haben nach Einleitung keine aufschiebende Wirkung nach § 3 Abs. 1, weil Jugendliche noch nicht wahlberechtigt sind. Allerdings sind die Empfehlungen nach § 3 Abs. 2 den Vertretungsgremien zur Entscheidung vorzulegen.

b) Kinderbeteiligungsverfahren nach Abs. 2

Kinderbeteiligungsverfahren finden nur auf der örtlichen Ebene statt. Kinder sind alle Personen bis 14 Jahre. Die Einleitungsbefugnis steht allein den örtlichen Vertretungsgremien Ortschaftsrat und Ortsbeirat zu. Die Art und Weise der Beteiligungsverfahren zu regeln, erscheint nicht sinnvoll. Rechtswirkungen des § 3 treten nicht ein. Allerdings sind die Ergebnisse dem Ortschaftsrat oder dem Ortsbeirat zu Kenntnis zu geben.

Zu § 13 - Organisationseinheit für Beteiligungsverfahren

Die Organisationseinheit soll alle Akteure, die an einer Bürgerbeteiligung Interesse haben, beraten. Dies sind andere Verwaltungsstellen, die etwa einem Informationsbegehren nachkommen sollen (Nr. 1). Dies sind die Vertreter eines Beteiligungsverfahrens, die die Organisationseinheit etwa mit der Moderation einer Bürgerversammlung beauftragen (Nr. 2 1. Alternative). Dies sind aber auch Antragsteller auf Zulassung einer bestimmten Anlage (Nr. 2 2. Alternative). Wird die Organisationseinheit von Dritten oder im Einvernehmen mit Dritten beauftragt, handeln die beauftragten Mitarbeiter unabhängig und sind nicht den Weisungen des Oberbürgermeisters unterworfen. Gemäß Nr. 3 gibt die Organisationseinheit einen Jahresbericht ab.